

BStGer BB.2022.135 vom 15. Februar 2023

Bundesstrafgericht, 2023-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2022.135

FR: TPF BB.2022.135 du 15 février 2023

IT: TPF BB.2022.135 del 15 febbraio 2023

Regeste

Wiederherstellung (Art. 94 StPO); unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren (Art. 29 Abs. 3 BV)

Erwägungen

E. 1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Vorliegend ist eine Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 18. Oktober 2022 angefochten. Die Beschwerdekammer ist für die Behandlung der dagegen gerichteten Beschwerde zuständig. Das Vorliegen der übrigen Eintretensvoraussetzungen kann angesichts des Verfahrensausgangs offenbleiben.

E. 2

Der Streitgegenstand wird grundsätzlich durch die angefochtene Verfügung verbindlich festgelegt und kann vom Beschwerdeführer nicht frei bestimmt werden. Die angefochtene Verfügung hat einzig die Wiederherstellung der mit Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 27. Januar 2021 angesetzten Frist bis zum 22. Februar 2021 zum Gegenstand. Soweit sich die Rügen des Beschwerdeführers nicht auf den Streitgegenstand beziehen, ist darauf nicht einzugehen.

E. 3.1

In prozessualer Hinsicht beantragt der Beschwerdeführer sinngemäss, das Beschwerdeverfahren sei zu sistieren. Er macht geltend, dass weitere Geschädigte zum gleichen Verfahren SV.21.0580 parallel Eingaben bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts eingereicht hätten, über die noch zu entscheiden sei. Die Ergebnisse aus diesen derzeit noch offenen Beschwerdeverfahren und die daraus ableitbare rechtliche Erkenntnis könnten entscheidend im Bezug auf seine Eingabe sein (act. 14).

E. 3.2

Der 9. Titel der Strafprozessordnung zu den Rechtsmitteln (Art. 379 ff.) enthält keine Bestimmung zur Sistierung des Beschwerdeverfahrens. Art. 314 StPO, der die Sistierung der Untersuchung regelt, kann gemäss Art. 379 StPO im Beschwerdeverfahren sinngemäss angewendet werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_259/2018 vom 26. Juni 2018 E. 2; zuletzt u.a. Verfügungen des Bundesstrafgerichts BP.2019.66 vom 21. August 2019; BB.2018.192_a vom 18. Dezember 2018). Demnach kann das Beschwerdeverfahren sistiert werden, namentlich wenn der Ausgang des Beschwerdeverfahrens von einem anderen Verfahren abhängt und es angebracht erscheint, dessen Ausgang abzuwarten (Art. 314 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 379 StPO).

E. 3.3

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Gründe vermögen eine Sistierung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens nicht zu rechtfertigen. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern allfällige parallele Beschwerdeverfahren Einfluss auf den Ausgang des vorliegenden Verfahrens haben könnten. Die Angelegenheit ist spruchreif. Das Sistierungsgesuch ist abzuweisen.

E. 4.1

Hat eine Partei eine Frist versäumt und würde ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen, so kann sie die Wiederherstellung der Frist verlangen; dabei hat sie glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft (Art. 94 Abs. 1 StPO).

E. 4.2

In seiner Stellungnahme vom 9. Januar 2023 führt der Beschwerdeführer aus, mit den Akten, die ihm parallel zur Beschwerdeantwort digital übersandt worden seien, habe er nun schliesslich den mehrfach angeforderten und bislang von der Beschwerdegegnerin nicht beigebrachten Beleg für eine Zustellung des Schreibens vom 27. Januar 2021 an die Kanzlei B. GmbH erhalten (act. 14.1, S. 1). Es ist damit unbestritten und auch belegt, dass das Schreiben vom 27. Januar 2021 am 29. Januar 2021 der B. GmbH zugestellt wurde (Verfahrensakten SV.21.0580, pag. 15.022-0031). Dass die B. GmbH zum Zeitpunkt der Zustellung des Schreibens vom 27. Januar 2021 zur Wahrung der Interessen des Beschwerdeführers bevollmächtigt war, wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Etwas anderes ist auch nicht ersichtlich. Gemäss Art. 87 Abs. 3 StPO werden Mitteilungen an Parteien, die einen Rechtsbeistand bestellt haben, an diesen zugestellt. Solange die Beendigung der Vertretung der Behörde nicht angezeigt wird, hat sich diese weiterhin an den Vertreter zu wenden, weshalb Zustellungen an ihn wirksam sind (vgl. zum VwVG Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1410/2006 vom 17. März 2008 E. 5.2). Die Zustellung des Schreibens vom 27. Januar 2021 erweist sich mithin als rechtsgültig. Unbestritten ist sodann, dass die B. GmbH und der Beschwerdeführer die mit Schreiben vom 27. Januar 2021 angesetzten Fristen ungenutzt verstreichen liessen. Damit wurde die Frist versäumt (vgl. Art. 93 StPO).

E. 4.3

Die gesuchstellende Partei hat glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts kann die Wiederherstellung nur bei klarer Schuldlosigkeit gewährt werden, wenn die ersuchende Partei wegen objektiver oder subjektiver Unmöglichkeit auch bei gewissenhaftem Vorgehen nicht rechtzeitig hätte handeln können. Dabei gilt ein strenger Massstab. Jedes Verschulden einer Partei, ihres Vertreters oder beigezogener Hilfspersonen, so geringfügig es sein

mag, schliesst die Wiederherstellung aus (BGE 143 I 284 E. 1.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_1367/2020 vom 9. Februar 2021 E. 3 und 6B_318/2012 vom 21. Januar 2013 E. 1.2). Der Beschwerdeführer hat sich das Vorgehen seines Rechtsbeistands einschliesslich der geltend gemachten Fehlleistungen anrechnen zu lassen. Unerheblich ist, ob den

Beschwerdeführer persönlich ein Verschulden am Verpassen der Frist trifft oder nicht. Mit seinen Vorbringen vermag der Beschwerdeführer daher ein gewissenhaftes Vorgehen im Zusammenhang mit der Fristenwahrung bzw. ein fehlendes Verschulden am Fristversäumnis nicht darzulegen.

E. 4.4

Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, ob die weiteren Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung vorlägen.

E. 4.5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Der Beschwerdeführer ersuchte um unentgeltliche Prozessführung (BP.2022.73, act. 1). Er hat die in diesem Zusammenhang geforderten Angaben und Unterlagen nicht eingereicht (BP.2022.73, act. 5), dementsprechend ist das Gesuch abzuweisen.

E. 6

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Ausgangsgemäss sind demnach die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist unter Berücksichtigung des Aufwands des Falles auf Fr. 500.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.